

Klassenvorstand/Klassenvorständin

§ 54 SchUG

An Schulen, an denen der Unterricht durch Fachlehrer*innen erteilt wird, hat der/die Schulleiter*in für jede Klasse einen/eine Lehrer*in dieser Klasse als Klassenvorstand/Klassenvorständin zu bestellen.

Dem/Der Klassenvorstand/Klassenvorständin obliegt für seine/ihre Klasse in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrer*innen

- die Koordination der Erziehungsarbeit
- die Abstimmung der Unterrichtsarbeit auf die Leistungssituation der Klasse und die Belastbarkeit der Schüler
- die Beratung der Schüler in unterrichtlicher und erzieherischer Hinsicht,
- die Pflege der Verbindung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten
- die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben
- die Erfüllung der Amtsschriften

Vergütung:

Siehe „Das Leben als Lehrer*in/Entgelt/Gehaltstabelle“